

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Miltach

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert mit Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) erläßt die Gemeinde Miltach (nachfolgend kurz „Die Gemeinde“ genannt) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - Leichenhaus- u. Friedhofsgebühren
 - Gebühren für Herstellung der Grabfundamente

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grabgebühr (§ 2 Abs. 2 Buchst. A) entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 2 Abs. 2 Buchst. B) entstehen, wenn nach der Antragstellung auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Antrag von der Gemeinde bestätigt wird.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt:
- a) für Doppelgrabstelle (Familiengrab) 300,-- € pro 10 Jahre
 - b) für Einzelgrabstelle 150,-- € pro 10 Jahre
- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Zehnjahresbetrag in Abs.1
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Familiengräber.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Friedhofes und des Leichenhauses beträgt pro Sterbefall einheitlich 75,-- €
- (2) Die Gebühren für die Herstellung der Grabfundamente betragen:
- a) für Doppelgrabstellen (Familiengräber) 130,-- € und
 - b) für Einzelgrabstellen 65,50 €

§ 6 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 19 KAG.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 1.1.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abgabesatzung vom 26.06.1979 zuletzt geändert am 24.09.1990 außer Kraft.

Miltach, den 10.12.1996



(Heigl)
1. Bürgermeister



Hinweis:

Die Satzung wurde durch die Sammelsatzung vom 01.10.2001 zur Umstellung von Gemeinderecht von der nationalen Währung DM auf Euro mit Wirkung ab 01.01.2002 geändert.

Mit dieser 1. Änderungssatzung vom 01.10.2001 wurde mit Wirkung zum 01.01.2002 § 4 Abs. 1 und § 5 neu gefasst.

Die Änderungen der vorstehend genannten 1. Änderungssatzung sind in diese Fassung bereits eingearbeitet.